

§ 2

Die Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung des EVP-Kontrollsystems

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe (nachfolgend Leiter genannt) haben zu sichern, daß in ihren Verantwortungsbereichen die sozialistische Preispolitik ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit ist und daß die Durchsetzung der Einheit von Ware und Preis in allen Phasen der Handelstätigkeit im Interesse der ständigen Verbesserung der Versorgung mit hoher Effektivität stets gewährleistet wird. Die besondere Bedeutung der Einzelhandelsverkaufspreise für die Lebenslage der Bevölkerung erfordert eine straffe Kontrolle über die Verwirklichung der sozialistischen Preispolitik, insbesondere in bezug auf

- die Einhaltung der durch Rechtsvorschriften geregelten Preise, der Preisbestimmungen und anderer damit im Zusammenhang stehender rechtlicher Regelungen
- die Analysen der politischen und ökonomischen Wirkung der Einzelhandelsverkaufspreise, darunter die Analyse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in allen Preisgruppen
- die Preisbildungstätigkeit im Rahmen der den Organen und Betrieben übertragenen Befugnisse zur Preisbildung und -bestätigung
- die Durchsetzung eines richtig funktionierenden und aussagefähigen Informationssystems.

(2) Die Leiter haben die Pflicht, in enger Zusammenarbeit mit den Parteiorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen dafür zu sorgen, daß durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit alle Mitarbeiter mit dem Inhalt der Preispolitik von Partei und Regierung entsprechend den Beschlüssen, Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Weisungen laufend vertraut gemacht werden, um bei ihnen das kostenbewußte Denken zu fördern, die sozialistische Staatsdisziplin zu festigen und eine aktive, schöpferische Mitwirkung bei der Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik zu erreichen. Im Rahmen einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit sind die Preisprobleme der Bevölkerung zu erläutern und deren Teilnahme an der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu mobilisieren.

(3) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß

- Auflagen und Empfehlungen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane erfüllt bzw. beachtet und
- Eingaben und Vorschläge der Bevölkerung entsprechend den Rechtsvorschriften behandelt und ausgewertet werden.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kontrolle der Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik stützen sich die Leiter auf Preisinspektoren. Deshalb ist insbesondere zu gewährleisten, daß die Preisinspektoren

- an den Dienstbesprechungen teilnehmen können, in denen Preisprobleme behandelt werden
- zu allen wichtigen Entscheidungen, die Preisfragen betreffen, sowie zu Qualitäts- und Sortimentsfragen, die unmittelbar mit dem Preis zusammenhängen, hinzugezogen werden

— neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse sowie Publikationen auf dem Preisgebiet, unverzüglich nach Veröffentlichung zur Auswertung erhalten

— nicht zu Aufgaben der Preisbildung bzw. unmittelbaren Durchführung von Preiskorrekturen herangezogen werden.

(5) Die aus der Analysen- und Kontrolltätigkeit der Organe und Betriebe abzuleitenden Vorschläge oder Hinweise für die Verbesserung bestehender bzw. Vorbereitung neuer preisrechtlicher oder anderer damit im Zusammenhang stehender Bestimmungen sind den zuständigen Organen zuzuleiten.

§ 3

Stellung und Befugnisse des Preisinspektors

(1) Von den Leitern ist mit der Wahrnehmung der Funktion des Preisinspektors ein Mitarbeiter zu benennen, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- positive Einstellung zum Arbeiter- und Bauernstaat
- Erfahrung in der Arbeit mit den Menschen und Fähigkeit zu ihrer Erziehung und Anleitung
- Erfahrung aus eigener Tätigkeit im Binnenhandel oder auf dem finanzpolitischen Gebiet
- Hoch- oder Fachschulabschluß bzw. Qualifizierung im Hoch- oder Fachschulstudium auf dem Gebiet der Ökonomie.

(2) Der Preisinspektor ist dem Leiter direkt unterstellt. In den Organen kann diese Unterstellung auf den Stellvertreter des Leiters delegiert werden.

(3) Der Preisinspektor ist der Beauftragte des Leiters für die Organisation des Preiskontrollsystems. Dabei sind besondere Schwerpunkte:

- die Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften und Weisungen der Leiter auf dem Preisgebiet
- die Koordinierung und Anleitung der Analysen- und Kontrolltätigkeit auf dem Preisgebiet
- die Organisation und Auswertung des Informationsflusses auf dem Preisgebiet.

(4) Dem Preisinspektor sind nur innerhalb der Aufgabenstellung und der Tätigkeitsmerkmale liegende Aufträge zu erteilen.

(5) Der Preisinspektor hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Preisbildung im Rahmen der den Organen und Betrieben übertragenen Befugnisse zur Preisbildung und -bestätigung sowie Preiskontrolle über seinen Leiter an die zuständigen Stellen zu wenden und die Einleitung von Disziplinar-, Ordnungs- oder Strafverfahren zur Ahndung von Preisverstößen vorzuschlagen. Darüber hinaus hat der Preisinspektor das Recht, über seiner Meinung nach falsche Entscheidungen auf dem Preisgebiet die fachlich zuständigen Organe zu informieren und um Abänderung zu ersuchen.

(6) Dem Preisinspektor ist auf dessen Anforderung in die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen